

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

1. Mai 2024

**Merkblatt Wildschadenverhütung gegen Biber in Obstertragsanlagen**

---

**1. Grundsätze**

Obstanlagen produzieren wertvolle Früchte und bieten daneben auch Lebensraum für verschiedenste Wildtiere. Bei den meisten Tierarten hat sich das Zusammenspiel zwischen Wildschaden verhindern und tolerieren über lange Zeit eingespielt. Vor allem neu angelegte Kulturen müssen gegen Wildtiere gezielt geschützt werden. Danach halten sich die möglichen Schäden in Grenzen. Dieses Merkblatt soll dazu beitragen, das Bewusstsein für mögliche Schäden durch Biber zu wecken sowie Verhütungsmassnahmen gegen dessen Schäden aufzuzeigen.

**2. Biber breiten sich aus**

Biber haben Gewässer des ganzen Kantons Aargau wieder besiedelt und breiten sich weiter aus. Auch in kleinere Gewässer, in denen bislang nicht mit ihnen zu rechnen war. Biber leben heimlich und fallen oft nur durch ihre Dämme oder angenagte Bäume auf. Während der Vegetationszeit und dem üppigen Nahrungsangebot beispielsweise an Kräutern können sie auch unbemerkt einen neuen Gewässerabschnitt besiedeln. Insbesondere zum Nahrungserwerb, aber auch um Dämme und Baue zu errichten, fällen sie Bäume aller Grössenklassen. Gefährdet sind vornehmlich Bäume in direkter Gewässernähe. In Ausnahmefällen entfernen sich die Tiere aber auch weiter vom Wasser. In Niederstamm-Obstanlagen und teilweise bei Einzelbäumen ist das Schadenspotenzial gross. Eine regelmässige Kontrolle hilft, allfällige Schäden früh festzustellen und Verhütungsmassnahmen zu ergreifen. Schäden durch Biber können, wenn sie unentdeckt bleiben, rasch viele Bäume betreffen.

**3. Rechtliche Grundlagen**

Für die Erstellung von Wildschadenverhütungsmassnahmen sind die Grundeigentümer verantwortlich (§ 21 Abs. 2 AJSG<sup>1</sup>). Für die dauerhafte Einzäunung von Obstertrags- und Beerenanlagen leistet der Kanton einen einmaligen Beitrag in der Höhe der pauschalisierten Kosten des Zaunmaterials (§26 Abs. 2 AJSV<sup>2</sup>). An die Zäunung wird pauschal ein Beitrag von Fr. 13.– / Laufmeter (Pauschalansatz für Arbeit, Material, Transporte, Maschinen und Geräte inkl. Rückbau) geleistet (Absatz IV. 2. j) der Wildschadenweisungen<sup>3</sup>).

Wildschäden in Obstanlagen werden nicht abgeschätzt, da Massnahmen für die Schadenverhütung abgegolten werden (§ 23 Abs. 2 AJSG).

---

<sup>1</sup> Aargauisches Jagdgesetz (AJSG) vom 24. Februar 2009

<sup>2</sup> Aargauische Jagdverordnung (AJSV) vom 23. September 2009

<sup>3</sup> Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden vom 18. November 2013

#### **4. Dauerhafte Einzäunung**

Die Pauschalabgeltung pro Laufmeter (Fr. 13.-) ist für das Anbringen eines Knotengitterzauns von ca. 1,5 Meter Höhe gerechnet (v. a. gegen Rehschäden). Ein solide erstelltes Knottengitter ist auch wirksam gegen Biberschäden. Es ist aber damit zu rechnen, dass Füchse und Dachse bald Schlupflöcher graben oder in den Zaun drücken. Biber können das ausnutzen. Um Füchsen weiterhin den Zutritt in eine Anlage zu gewähren, können an einigen Stellen am Boden Beton- oder Plastikrohre mit einem Durchmesser von 20 cm eingebaut werden. Füchse können diese passieren, während der Biber nicht hindurchkommt.

#### **5. Schutz von Einzelbäumen**

Gefährdete Einzelbäume können mit einem enganliegenden Maschengeflecht (Drahtrose) oder mit einer von Zeit zu Zeit aufgetragenen Paste (z. B. Wöbra® Paste) geschützt werden. In jedem Fall eignet sich ein zweilitziger Elektrozaun mit Litzen auf 10 und 20 cm für einen ausreichenden Schutz. Für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit muss sichergestellt werden, dass keine Vegetation in die Drähte einwächst. Die Stromspannung muss mindestens 4000 Volt aufweisen. Je nach Situation reicht es, wenn der Elektrozaun nur den Zugangsbereich vom Gewässer zum Schutzobjekt abschirmt. Die Situation nach der Zauninstallation muss im Auge behalten werden. Regelmässige Kontrollen, vor allem in Gewässernähe, sind unbedingt angebracht.

#### **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:**

Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg  
5722 Gränichen  
062 855 86 55  
info@liebegg.ch

Sektion Jagd und Fischerei  
Entfelderstrasse 21, 5001 Aarau  
062 835 28 50  
jagd\_fischerei@ag.ch